

## TVSH-Rundschreiben 97 zur Coronakrise: Maßnahmen zur Kontaktreduzierung, Informationen der Treurat GmbH

Liebe TVSH-Mitglieder,

angesichts der Dynamik des Infektionsgeschehens hat die Landesregierung heute (14. Dezember) wie angekündigt eine Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen. Durch die neuen Regeln sollen die Kontakte in der Bevölkerung weiter reduziert und somit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle verhindert werden. Ohne solche Beschränkungen besteht das Risiko, dass die Zahlen der Corona-Infektionen exponentiell wachsen, das Gesundheitssystem überlastet wird und dadurch verletzbare Gruppen - d.h. ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen - besonders hart getroffen werden. Die Verordnung wird am Mittwoch (16. Dezember) in Kraft treten. Sie gilt bis einschließlich Sonntag, 10. Januar 2021.

Kernpunkte der weiteren Maßnahmen, die den Tourismus betreffen, sind:

- Bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten dürfen sich treffen. Kinder bis 14 Jahren aus diesen beiden Haushalten werden dabei nicht mitgezählt.
- Vom 24. bis 26. Dezember gilt eine bundesweite Weihnachtsregelung: Dann darf der eigene Hausstand im privaten Raum zusätzlich vier Personen aus dem engsten Familienkreis empfangen. Auch hier gilt: Kinder bis 14 Jahren werden nicht mitgezählt. Es gibt in der Weihnachtsregelung keine Haushaltsbeschränkung, aber es gilt weiterhin die dringliche Bitte, Kontakte in der Woche davor auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken.
- Verkaufsstellen des Einzelhandels sind für den Publikumsverkehr zu schließen - mit Ausnahmen (z.B. Lebensmittel- und Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Tierbedarfsmärkte, Weihnachtsbaumverkäufe).
- Baumärkte sind ebenfalls zu schließen, können aber wie alle Einzelhandelsgeschäfte Abhol- und Lieferservices anbieten. Auch Abhol- und Lieferdienste der Gastronomie bleiben weiterhin möglich.
- Auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf sonstigen Flächen, auf denen zu Silvester und Neujahr mit verstärktem Personenaufkommen zu rechnen ist, dürfen Feuerwerkskörper nicht verwendet werden; die Bundesregierung hat angekündigt, dass der Verkauf von Pyrotechnik in diesem Jahr generell verboten werden soll.
- Ausschank und Verzehr von alkoholhaltigen Getränken sind landesweit in der Öffentlichkeit untersagt.
- Veranstaltungen sind bis auf wenige Ausnahmen untersagt (z.B. falls diese zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sind)
- An Versammlungen dürfen künftig maximal 100 Personen (draußen) bzw. 50 Personen in geschlossenen Räumen teilnehmen
- Schließung sämtlicher Freizeit- und Kultureinrichtungen

Quelle: Ausschnitt aus der Pressemitteilung des Landes Schleswig-Holstein, 14.12.2020.

## Aktuelle Informationen der Treurat GmbH im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise Update vom 14.12.2020 - Konsequenzen des Dezember-Lockdown

Durch den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten der Länder vom 13.12.2020 wird es ab dem 16.12.2020 für eine ganze Reihe von Branchen und Unternehmen zu Zwangsschließungen kommen. Sie finden den Beschluss in der Anlage, in den Punkten 5 und 6 sind die von Schließung betroffenen Branchen aufgeführt. Zusätzlich kann es in den einzelnen Bundesländern sowie in lokalen „Hotspots“ zu weiteren Einschränkungen kommen. In Punkt 14 werden erste Hinweise zu den finanziellen Hilfen für diese Branchen gegeben.

>> [ergänzende Hinweise des Bundesfinanzministerium zu diesen Hilfen](#)

Die Hilfsmaßnahmen werden in die bisherigen Hilfsprogramme „Dezemberhilfe“ sowie „Überbrückungshilfe“ integriert und fortgeschrieben. Gleichzeitig werden bestimmte steuerliche und weitere Maßnahmen eingeführt oder verlängert.

### 1. Hilfen für den Dezember

Die Dezemberhilfe führt die Regelungen der Novemberhilfe fort. Für **direkt**, bzw. **indirekt** oder **mittelbar indirekt betroffenen Unternehmen** werden 75% des Vorjahresumsatzes desselben Monats gezahlt. Die Frage, wann ein Unternehmen direkt, indirekt oder mittelbar indirekt betroffen ist, wird anhand der bisherigen Kriterien unter Berücksichtigung der aktuellen Beschlüsse zu klären sein. Wir verweisen dazu auf die Homepage <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>. Bezüglich des Umsatzes, der als Basis herangezogen wird, wird vermutlich auf den Monatsumsatz im Dezember 2019 abgestellt werden. Da die Schließungen ab dem 16.12.2020 erfolgen, wird wohl 16/31 dieses Umsatzes herangezogen (Hinweis: da die Schließungen im November am 02.11.2020 erfolgten, wurden 29/30 des Umsatzes aus dem November 2019 herangezogen.) Für Soloselbständige dürfte es wiederum ein Wahlrecht geben, statt der konkreten Monatsumsätze den durchschnittlichen Monatsumsatz des ganzen Jahres 2019 zu nehmen.

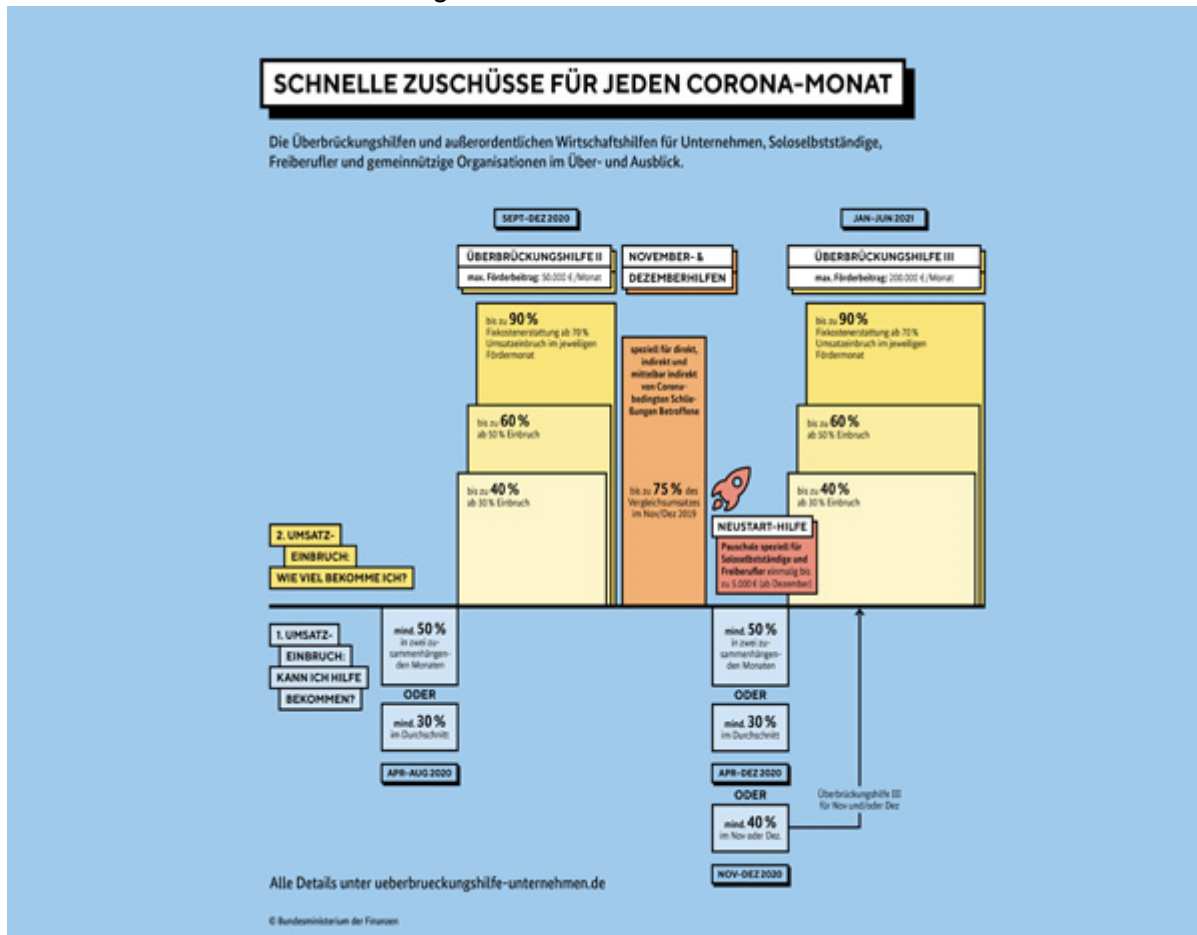
**Anträge** für die Dezemberhilfe können zurzeit noch nicht gestellt werden, dies soll aber noch im Dezember möglich werden. Auch hier gilt, dass diese über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte gestellt werden müssen. Soloselbständige mit einem Förderbetrag von max. € 5.000 werden wohl auch selbst antragsberechtigt sein., vgl. Sie hierzu unsere Hinweise in unserer Mail vom 18.11.2020. Ähnlich wie bei der Novemberhilfe wird man auch hier kurzfristig zunächst nur Abschläge von 50%, max. € 50.000 erhalten können.

### 2. Hilfen ab Januar 2021

Anders als die November-/Dezemberhilfe werden bei den Überbrückungshilfen nicht Zuschüsse bezogen auf die Vorjahresumsätze gezahlt, sondern es werden die nicht durch Erträge gedeckten Fixkosten ausgeglichen. Hier wird das bei der Überbrückungshilfe II (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) bekannte Verfahren fortgeführt, wobei die Höchstbeträge bisher schon auf bis zu € 200.000 pro Monat erhöht wurden. In dem als Anlage beigefügten Beschluss heißt es jetzt, dass die Konditionen „verbessert“ werden. Zusätzlich sollen die **direkt** und **indirekt** von der jetzigen Schließung **betroffenen Unternehmen** als antragsberechtigten Unternehmen gelten, für diese soll der monatliche Höchstbetrag auf € 500.000 angehoben werden. Auch hier soll es zunächst Abschlagszahlungen geben.

**Anträge** für Überbrückungshilfe II (bis einschl. Dezember 2020) können derzeit gestellt werden. Anträge auf Überbrückungshilfe III können derzeit noch nicht gestellt werden.

Einen ersten Überblick über die Fördermaßnahmen bietet dieses Schaubild des Bundesfinanzministeriums, in das allerdings die neuen Maßnahmen noch einzuarbeiten sind.



### 3. Steuerliche Maßnahmen

Zunächst wurde die Frist zur Abgabe der Steuererklärung 2019 für von Steuerberatern beratene Steuerpflichtige um einen Monat auf den 31.03.2021 verlängert. (Hinweise: Die Verbände und Kammern halten weitere Verlängerungen bis zum 31.05.2021 für dringend geboten und haben dies auch beantragt. Derzeit ist die Frist für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2019 im Unternehmensregister noch nicht über den 31.12.2020 hinaus verlängert, auch hier laufen Bestrebungen zur Verlängerung.)

Die bisher bis zum 31.12.2020 bzw. bis zum 31.03.2021 befristeten Stundungsmöglichkeiten für Steuerzahlungen werden bis zum 30.06.2021 verlängert. Weitere Verlängerungen sollen bis zum 31.12.2021 (mit Ratenzahlungsvereinbarungen) im vereinfachten Verfahren möglich sein. Über weitere Verlängerungen von im März 2020 verkündeten Erleichterungen soll kurzfristig entschieden werden.

Darüber hinaus spricht der als Anlage beigefügte Beschluss von erleichterten Möglichkeiten der Abschreibungen für den entstandenen Wertverlust an Waren und anderen Wirtschaftsgütern der von der Schließung betroffenen Unternehmen.

#### 4. Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

Zusätzlich soll es – außerhalb der Überbrückungshilfe III – einen Sonderfonds Kulturveranstaltungen geben, hier werden die Details noch erarbeitet.

#### 5. Zivilrechtliche Aspekte

Unter Pkt 15. Des anliegenden Beschlusses wird ausgeführt, dass die beschlossenen Maßnahmen eine „schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage bei **Gewerbemiet- und Pachtverhältnissen**“ darstellen können. Dies soll Verhandlungen zwischen Gewerbetreibern und Eigentümern erleichtern. Einzelheiten müssen ggf. mit juristischem Rat geklärt werden.

Darüber hinaus wurde bekannt, dass die **Insolvenzantragspflicht** für den Monat Januar ausgesetzt werden soll. Nach ersten Informationen betrifft dies nur den ab dem 01.01.2021 eigentlich wieder relevant werdenden Insolvenzgrund Überschuldung und nicht den bereits ab dem 01.10.2020 wieder relevanten Insolvenzgrund Zahlungsunfähigkeit. Hier bleibt das weitere Verfahren abzuwarten. Auch hier gilt: Lassen Sie sich ggf. juristisch beraten.

Zusätzlich hat die Bundesregierung gemeinsam mit den **Kreditversicherern** am 04.12.2020 beschlossen, die **Absicherung von Lieferketten durch den gemeinsamen Schutzschirm** bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern. Die Verlängerung muss von der Europäischen Kommission beihilferechtlich noch genehmigt werden. Sobald die Europäische Kommission die Verlängerung genehmigt hat, wird der Bund ab dem 1. Januar 2021 weiterhin eine Garantie für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer von bis zu 30 Milliarden Euro übernehmen. Mit dieser Garantie können die Kreditversicherer auch weiterhin Kreditlinien im bestehenden Umfang von über 400 Milliarden Euro absichern. Kreditversicherungen schützen Lieferanten vor Zahlungsausfällen, wenn ein Abnehmer im In- oder Ausland die Rechnung nicht bezahlen kann oder will; vgl. auch <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/12/2020-12-04-schutzschirm-fuer-lieferketten-bundesregierung-verlaengert-absicherung-bis-juni-2021.html>. Diese Maßnahme kann sehr viele Unternehmen vor Zahlungsausfällen schützen.

*Quelle: Rundschreiben der Treurat GmbH, 14.12.2020.*

Mit freundlichen Grüßen  
Petra Rorsch